



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

10. April 2025

Seite 1 von 5

- Elektronische Post -

Bezirksregierungen

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

12-21.38.02.01-0000019

RR'in Szymanowski

Telefon 0211 871-2218

Telefax 0211 871-

RR'in Ludewig

## **Personenstandswesen - Elektronische Sammelakte: Beweiskraft von öffentlichen elektronischen Dokumenten bzw. Scans öffentlicher Urkunden**

Die Standesämter sind gemäß § 6 Personenstandsgesetz verpflichtet Sammelakten zu führen. Nach § 22 Satz 1 Personenstandsverordnung (PStV) können die Sammelakten neben der herkömmlichen Papierform auch elektronisch, auf Mikrofilm oder einem bezüglich der Sicherheit vergleichbaren Medium gespeichert werden.

Für diesen Fall fordert die Regelung die Erstellung eines Betriebs- und Sicherheitskonzepts nach § 13 PStV, in dem die für die elektronische Aktenführung erforderlichen Bedingungen und Sicherungsmaßnahmen festgelegt werden und eine regelmäßige Funktionalitätsprüfung erfolgt. In einem Vermerk ist aktenkundig zu machen, wann und durch wen die Übertragung vorgenommen wurde (Transfervermerk).

Den Standesämtern obliegt die Verpflichtung zu einer ordnungsgemäßen Führung der Sammelakten. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat den Ländern am 12.02.2025 mit dem Bundesministerium der Justiz abgestimmte Hinweise zur Beweiskraft von öffentlichen elektronischen Dokumenten bzw. Scans öffentlicher Urkunden übersandt. Danach hat letztlich das aktenführende Standesamt in eigener Verantwortung zu entscheiden, wie es mit den Papierdokumenten nach dem Erfassen in der elektronischen Akte umgeht.

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,

836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



Um eine ordnungsgemäße Umsetzung sicherzustellen, werden folgende Hinweise des BMI zur Beweiskraft von öffentlichen elektronischen Dokumenten bzw. Scans öffentlicher Urkunden als Orientierungshilfe mitgeteilt:

### **Beweiskraft elektronischer öffentlicher Dokumente**

Elektronische öffentliche Dokumente haben Beweiskraft wie öffentliche Urkunden. Für die Ausstellung von elektronischen Dokumenten, die über das Fachverfahren AutiSta ausgestellt werden, ist die Vorschrift des § 371a Abs. 3 Zivilprozessordnung (ZPO) maßgeblich.

Hiernach finden auf elektronische Dokumente, die von einer Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form erstellt worden sind (öffentliche elektronische Dokumente), die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechende Anwendung. Dies sind vor allem die Vorschriften der §§ 415ff. ZPO (§ 415 ZPO etwa für Vaterschaftsanerkennungen, § 417 ZPO etwa für Gerichtsbeschlüsse, § 418 ZPO etwa für Personenstandsurkunden).

Diese Beweiskraft wird durch eine qualifizierte elektronische Signatur bzw. qualifiziertes elektronisches Siegel nicht per se erhöht. Eine qualifizierte elektronische Signatur oder ein qualifiziert elektronisches Siegel (zu den Anforderungen siehe auch Kienzle, NJW 2019, 1712) führt allerdings dazu, dass öffentlichen elektronischen Dokumenten die Echtheitsvermutung öffentlicher Urkunden nach § 437 ZPO zukommt, vgl. § 371a Abs. 3 S. 2 ZPO.

### **Beweiskraft eines Scans einer öffentlichen Urkunde**

Ebenso hat ein Scan einer öffentlichen Urkunde Beweiskraft wie eine öffentliche Urkunde. Es gelten die gleichen Erwägungen.

Wenn eine öffentliche Urkunde nach dem Stand der Technik von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person in ein elektronisches Dokument übertragen wird und die Bestätigung vorliegt, dass das elektronische Dokument mit der Urschrift bildlich und inhaltlich übereinstimmt, finden auf das elektronische Dokument die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechende Anwendung, vgl. § 371b S. 1 ZPO.



Hinsichtlich der Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur bzw. einem qualifizierten elektronischen Siegel gelten die oben gemachten Ausführungen, wobei auch die Bestätigung der Übereinstimmung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur bzw. einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen werden muss.

### **Hybridakten / Ersetzendes Scannen**

Die Vorschriften der §§ 371a, 371b ZPO sind dazu geschaffen worden, um insbesondere eine medienbruchfreie Übermittlung zwischen Verwaltung und Gerichten zu ermöglichen (BT- Drs. 15/4067, S. 34). Eine Aufbewahrung der Papierakten ist nach den Vorschriften grundsätzlich nicht erforderlich. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass sich technisch nie vollständig die Gefahr eines Datenverlusts ausschließen lässt.

Wegen der verbindlichen Einführung der E-Akte zum 1. Januar 2026 sollten mit Blick auf § 298a ZPO, wonach vorbehaltlich des § 298a Abs. 3 ZPO die Führung sog. Hybridakten zu vermeiden ist, die schon bestehenden Akten nach und nach vollständig gescannt und in elektronische Akten überführt werden; Schriftstücke mit höherem Beweiswert bzw. Dokumente mit hohem oder sehr hohem Schutzbedarf können in einer Papierdoppelakte parallel gespeichert werden. Die führende und vollständige Akte ist aber auch in diesem Fall die elektronische Akte.

Letztlich hat das aktenführende Standesamt zu entscheiden, welches Modell verfolgt wird. Diese Entscheidung kann ggf. angepasst werden, sobald valide Erfahrungen mit dem Umgang mit der Nutzung der elektronischen Sammelakte gemacht worden sind.

Um der Gefahr des dauerhaften Beweisverlusts und darauf basierender Amtshaftungsansprüche begegnen zu können, sollte ein strenger Maßstab eingehalten werden. Seitens des Ministeriums des Innern NRW wird daher die Beachtung folgender Grundsätze empfohlen:

- Konsequente Anwendung der Regelung des § 4 PStV; Rückgabe der Originalurkunden nach dem Einscannen der Unterlagen an die Beteiligten mit Ausnahme der Urkunden, die ausdrücklich zur Vorlage beim Standesamt ausgestellt wurden.



- Einhaltung der Technischen Richtlinien für „Rechtssicheres ersetzendes Scannen“ (TR-RESISCAN) des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik bei dem Einscannen der Dokumente.
- Durchführung von Sichtkontrollen und Anfertigung von Übertragungsprotokolle als wichtiges Mittel der Qualitätssicherung.
- Erstellung eines qualifiziert signierten Bestätigungsvermerks für die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung des Scan-Dokuments mit der Urschrift;  
insbesondere die Sicherstellung, dass dabei das Dokument die gleiche optische Klarheit und Lesbarkeit bietet wie das Original (z.B. farbige Dokumente farbig einscannen, hohe Verpixelungsstärke, damit kein Qualitätsverlust gegenüber der Papierform eintritt).
- Vor der endgültigen Vernichtung der eingescannten Dokumente: Prüfung von fachkundigem Personal, ob sich in der Sammelakte Originale befinden, deren Vernichtung zu einem nicht absehbaren Beweisverlust führen könnte. Sofern dies der Fall ist, bietet sich die Anlegung einer Hybridakte an.

### **Freibeweisvorschriften nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)**

Auch aus den Vorschriften des FamFG zum Beweisverfahren, insbesondere des Freibeweises, ergeben sich aus Sicht des BMI keine weitergehenden Anforderungen. Dem Grundsatz nach ist in den Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, für die der Amtsermittlungsgrundsatz gilt (§ 26 FamFG), vom Freibeweis nach § 29 FamFG auszugehen. Das Freibeweisverfahren dient dazu, über die Beweismittel des Strengbeweises, die auch im Rahmen des Freibeweises genutzt werden dürfen, hinaus andere erdenkliche Erkenntnismöglichkeiten zur richterlichen Überzeugungsbildung zu nutzen.

Nach § 30 Abs. 1 FamFG entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es die entscheidungserheblichen Tatsachen im Strengbeweisverfahren nach den Vorschriften der ZPO feststellt. Dabei leiten § 30 Abs. 2, 3 FamFG das Ermessen des Gerichts so, dass rechtstatsächlich eine Verschiebung in Richtung Strengbeweis stattfinden kann (Perleberg-Kölbel, in: BeckOKFamFG, 52 Ed., Stand 01.12.2024, § 29 Rn. 3). Für das Strengbeweisverfahren gelten im Hinblick auf den Beweiswert von Urkunden keine von den ZPO-Vorschriften abweichende Regeln.



Ich bitte um Kenntnisnahme und Information der Landesamtsaufsichten  
und Landesämter Ihres Aufsichtsbezirks.

Im Auftrag

gez. Brandt-Zimmermann

---

---